

FEUER

F117

Soforthilfe

Bei eindeutiger Schadenursache leistet die Oberösterreichische bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Summe eine Soforthilfe auch ohne Vorliegen der gerichtlichen Schuldlosigkeitsbestätigung. Die Vertragsparteien vereinbaren dabei insbesondere für den Fall der gerichtlichen Verurteilung des Versicherungsnehmers wegen auch nur grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens die Rückzahlung dieser Akontozahlung.